

Satzung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“

Vom 25. Juni 2001 und 5. Februar 2009

RBm – SKzIKult – V C 2 Go

Telefon: 90228-549 oder 90228-0, intern 9228-549

Der Stiftungsrat der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ (im Folgenden: Stiftung) hat am 25. Juni 2001 und 5. Februar 2009 gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (im Folgenden: Stiftungsgesetz) nachstehende Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts beschlossen:

§ 1 – Aufgaben und Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung ist laut Stiftungsgesetz der Erforschung und Dokumentation des Verfolgungs- und Repressionsregimes der SBZ/DDR verpflichtet und soll zur Auseinandersetzung mit der historischen Vergangenheit und ihren Folgen anregen. Konkreter Angelpunkt ist die Geschichte des Ortes, der in seinen verschiedenen Phasen als sowjetisches Speziallager, sowjetisches Untersuchungsgefängnis und schließlich als zentrale Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR ein Spiegelbild der sowjetischen Besatzungsherrschaft und der Diktatur der SED bietet. Thematische Hauptfelder sind das Haftregime in Hohenschönhausen und dort angesiedelte MfS-Abteilungen, Hauptabteilung IX und Abteilung XIV, die Haftpraxis und der Haftalltag sowie das Schicksal der Häftlinge.

(2) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen insbesondere:

1. die Erforschung der Geschichte der Haftanstalt Hohenschönhausen in den Jahren 1945 bis 1989.
2. Entwicklung, Aufbau und Unterhaltung einer ständigen Ausstellung. Diese Ausstellung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und historischer Entwicklungen ständig weiter entwickelt und aktualisiert werden. Die Stiftung hat damit auch den Auftrag, einschlägiges zeitgeschichtliches Geschehen aufmerksam zu verfolgen und dessen Einbeziehung in die Ausstellung zu prüfen.
3. wechselnde Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorträge, Konferenzen, Seminare, Filmvorführungen.
4. die Einrichtung eines Informationszentrums mit Zeitzeugenarchiv, Mediathek, einer Bibliothek und Dokumentationsstelle.
5. Veröffentlichungen.

§ 2 – Aufgaben des Stiftungsrats

Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere die Entscheidungen über:

1. die Nutzungs- und Gestaltungskonzeption,
2. die Grundzüge der jährlichen und mehrjährigen Arbeits- und Veranstaltungsprogramme,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und die Finanzplanung,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
6. die Einwilligung zu Maßnahmen, die zu Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, soweit der Haushaltsplan nicht dazu ermächtigt,
7. Maßnahmen im Rahmen der Kontrolle der Geschäftsführung,
8. die Entlastung des Vorstands,
9. den Abschluss von Immobiliengeschäften,
10. den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor,
11. den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Angestellten ab 50 000 Euro jährlich,
12. die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert von 2 500 Euro,
13. die Entgeltregelungen für von der Stiftung erbrachte Leistungen, soweit der Stiftungsrat den Vorstand nicht entsprechend beauftragt hat,
14. den Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung,
15. den Erlass der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat,
16. die Bestellung des Vorstands und dessen Vertretung.

§ 3 – Verfahren innerhalb des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstands tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen. Der oder die Vorsitzende beruft den Stiftungsrat ein. Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand können mit Rederecht teilnehmen.

(2) Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 1, 2 und 5 bis 10 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 bis 10 können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung und/oder des Senats von Berlin getroffen werden.

(3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch ein schriftliches Beschlussverfahren vorsehen kann. Eine Beratung und Beschlussfassung im Stiftungsrat ist jedoch erforderlich, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 4 – Vorstand

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Finanzplanung.
2. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Vorlage des Rechenschaftsberichts, der Vorstand legt dem Stiftungsrat alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor Drucklegung vor.
3. die Vorschläge für die Arbeitsverträge gemäß § 2 Nummer 11 und der Abschluss aller Arbeitsverträge: die Regelung des § 2 Nummer 10 bleibt davon unberührt.
4. die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans.
5. die Bestellung des Beauftragten für den Haushalt; der Vorstand nimmt diese Aufgabe nicht selbst wahr.
6. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung.
7. die Vertretung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5 – Mitglieder und Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat und den Vorstand in allen inhaltlichen und gestalterischen Fragen zu beraten. Er soll dazu beitragen, die Aufgaben der Stiftung verfassungsrechtlich fundiert und dem Stiftungsgesetz gemäß unter Berücksichtigung relevanter sozialer, kultureller, politischer und wirtschaftlicher Aspekte der Zeitgeschichte zu erfüllen und wahrzunehmen.

(2) Der Beirat wird von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens halb-jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder tritt er zu weiteren Sitzungen zusammen.

(3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Neben dem Vorstand nimmt ein Mitglied der für die Stiftung zuständigen Fachverwaltung an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Beirat kann zur Beratung einzelner Themen und Projekte aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse dürfen nur gegenüber dem Beirat tätig werden.

(6) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Beirat bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat für die Dauer von zwei Jahren fort, soweit eine längerfristige Pflicht zur Verschwiegenheit nicht durch andere Rechtsvorschriften oder durch Beschlüsse der Organe der Stiftung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist.

§ 6 – Aufsicht, Haushaltswesen

(1) Der Vorstand legt den festgestellten Haushaltsplan spätestens zum 30. November des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Der Vorstand legt nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat bis zum 30. Juni eines Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung für das vergangene Haushaltsjahr vor.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
Beschlossen in der Stiftungsratsitzung am 5. Februar 2009, Berlin

André Schmitz

Der Vorsitzende des Stiftungsrates